

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssauendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:
Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist das Hallenbad vom 2.01. bis 3.02.2013 geschlossen.

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensaua
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:
Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)
Dienstag und Freitag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bastelangebot

Jugendtreff (ab 14 Jahre):
Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
Freitag 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag 16.00 Uhr - 17.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung
Dienstag 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Bastelangebot

Kinder City ist geschlossen bis einschließlich Montag (7.01.)

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel
Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67
im Bezirk 2 (Altendorf, Erndorf und Lüftelberg):
Walter Wette, ☎ 15 425
Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und
☎ (0800) 1110222
Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de



Die Stadt Meckenheim wünscht Ihnen alles Gute für das Jahr 2013!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NW - und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 26.09.2012 die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes
Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Meckenheim zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes
(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Absatz 3 und Absatz 4 an.
(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes

wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter;
b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.
i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

Für die Mitglieder a) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.
(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der

Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII)

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

§ 6 Unter Ausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim vom 25.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim vom 26. September 2012** mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11. November 1999 in der Fassung vom 23. November 2009 bekannt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 26.11.2012
(Bert Spilles)
Bürgermeister

Zwangsversteigerung

Am Montag, 21. Januar 2013, 10 Uhr sollen im Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstraße 30, 1. Stockwerk Saal 205 öffentlich meistbietend versteigert werden: Laut Gutachten zwei mit einem Zweifamilienhaus und vier Garagen bebaute Grundstücke mit teilweiser Nutzung, Merler Ring 135 a, 53340 Meckenheim. Wohnflächen: EG + OG

je rund 124 qm. Vollunterkellert. Überwiegend durchschnittlich bis teilw. mäßigem Zustand (baujahresbedingt). Deutlicher Unterhaltungszustand und Bauschäden erkennbar. Das Mietverhältnis bzgl. des gewerblich genutzten Obergeschosses ist beendet aber noch nicht geräumt. Bezeichnung gemäß Grundbuch von Merl Blätter 0003 und 0024 :

Merl Blatt 003 Bestandsverzeichnis, Nr. 1, Gemarkung Merl, Flur 3, Flurstück 110, GF Wohnen: Merler Ring 135 a, groß: 673 qm; Merl Blatt 24, Bestandsverzeichnis Nr. 3, Gemarkung Merl, Flur 3, Flurstück 464, GF Wohnen, Hauptstraße, groß: 259 qm. Werte nach § 74 a ZVG: Flur 3 Flurstück 110 = 256.500 Euro; Flur 3 Flurstück 464 = 28.500 Euro.

Die 5/10 und die 7/10 Grenzen kommen nicht mehr zur Anwendung. Das Gutachten kann zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden (☎ 02226/ 801-103 u. 104).

(011 K 030/11)
Amtsgericht Rheinbach
www.zvg-portal.de)

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30-18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung unter ☎ 917116
Nächste Sprechstunde: 14. Januar 2013

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin ☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühnlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr
Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Finanzamt

Sprechstunde des Finanzamtes Sankt Augustin **Montag, 18. Februar 2013**, von 8.30-12.30 Uhr sowie 13.30-15 Uhr
Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung **jeden 2. + 4. Mittwoch im Monat: 8.30 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr**
Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 0228 - 2808207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag ab 14 Uhr**
Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 0228 - 949309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW **Mittwoch, 16. Januar 2013 ab 14 Uhr**
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917162, Beratungskosten: 5 Euro

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 1. März 2013
10-13 Uhr: Klosterstr. (Marktplatz) Meckenheim
15-18 Uhr: Pater-Müller-Str. (Parkplatz am Sportplatz) Erndorf, www.rsag.de, ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 22. Januar 2013
10-13 Uhr, Gerichtsstraße/ Buschweg (Parkplatz) Merl
14.30-18 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum), Auskünfte: ☎ 02241 - 306 306